



Bereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Az: 32
Datum: 05.06.2019

2019/102
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	26.06.2019	
Rat der Stadt	04.07.2019	

Betreff

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel - Straßenordnung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt lehnt den Antrag vom 25. April 2018 nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Abschaffung der Mittagsruhe für Gartenarbeiten ab.
- Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel – Straßenordnung.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

I. Allgemeines

Seitens der Politik ist die Verwaltung aufgefordert worden, die derzeit gültige Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung - StrO) zu überarbeiten und eine neue bzw. geänderte Fassung vorzulegen.

Vorgelegt wird nun eine komplett überarbeitete Version, da die zwei bisherigen Änderungsatzungen sowie die zahlreichen nun vorgeschlagenen Änderungen die Verordnung insgesamt nur schwer lesbar machen würde.

Die Änderungen im Vergleich zur derzeit gültigen Fassung der StrO sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet. Sofern Regelungen entfallen sollen, sind diese ~~durchgestrichen~~ (siehe insgesamt Anlage 1).

Eine Synopse mit der Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen ist als Anlage 2 beigelegt. Die neue Fassung der Straßenordnung der Stadt Castrop-Rauxel ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Nachfolgend sind die Änderungen, Ergänzungen oder der Wegfall einzelner Passagen begründet:

II. Begründungen im Einzelnen

1a. § 6 Abs. 2 (Satz 2 hinzugelegt)

Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

2. Das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch Ansprechen, Anfassen oder Verstellen des Weges (aggressives Betteln), sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern (stilles Betteln) auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

An dieser Stelle ist eine Konkretisierung des Begriffs „Kinder“ notwendig, um den vor Ort eingesetzten Dienstkräften eine eindeutige Handlungsgrundlage zu geben. Die Altersbeschränkung orientiert sich an den Bestimmungen des BGB (bedingte Geschäftsfähigkeit) bzw. an § 12 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

1b. § 6 Abs. 10 (Absatz 10 hinzugelegt, Regelung neu aufgenommen)

10. Der Aufenthalt in den Haltestellenhäuschen ist nur Personen gestattet, die auf öffentliche Verkehrsmittel warten. Es ist verboten, in Haltestellenhäuschen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

Bei der Stadtverwaltung sind im Laufe der vergangenen Jahre mehrfach Beschwerden und Hinweise dahingehend eingegangen, dass die Wartehäuschen durch Personen belegt seien, die offenkundig nicht auf das Eintreffen eines Buses warten, sondern eher diese Sitzplätze nutzen, um in Gemeinschaft mit anderen Bier o. ä. zu konsumieren.

Durch die Anwesenheit dieser Personen waren (in der Regel) ältere Mitbürger abgeschreckt, diese Wartehäuschen zu nutzen.

Bislang gibt es keine bekannte Regulierung hinsichtlich der Nutzung dieser Wartehäuschen, so dass lediglich an das Einsehen der betreffenden Personen appelliert werden konnte. Dies war in der Regel wenig erfolgreich.

Durch den eingeführten Absatz 10 wird die Möglichkeit eröffnet, den störenden Personen, die ein Wartehäuschen nicht zweckentsprechend nutzen, einen Platzverweis zu erteilen.

2a. § 7 Abs. 1 (Textfassung geändert)

Tier- und Hundehaltung, Fütterung von wildlebenden Tieren

1. Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002, GV NRW Seite 656).

Unbeschadet der Anleingebote des Landeshundegesetzes dürfen Hunde insbesondere auf den nachstehend aufgeführten Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nur angeleint geführt werden:

- Volkspark Ickern
- Nordlager
- Stadtgarten
- ehemalige Rennbahn
- Goldschmiedingpark
- Bereich um Burgruine Henrichenburg
- Landmarke Schwerin (Sonnenuhr)
- Erinpark.

Die Regelung im Absatz 1 ist nun dem Landeshundegesetz angepasst worden; insofern wird auf diese Norm verwiesen.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für bestimmte Anlagen im Stadtgebiet ein Anleinzwang auszusprechen.

2b. § 7 Abs. 2 (Satz 2 hinzugefügt)

2. Auf Kinderspielplätzen, in Verkehrskindergärten und in städtischen Bädern dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde.

Zur Klarstellung erfolgt hier eine Ergänzung der Regelung.

2c. § 7 Abs. 4 (Absatz 4 eingefügt, Nummerierung der Folgeabsätze ist dadurch geändert)

4. Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot in ausreichender Anzahl mitzuführen. Der aufgenommene Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.

In § 7 Abs. 3 werden Tierhalter verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen, insb. Hundekot, unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Dieser Verpflichtung kann ein Hundehalter nicht nachkommen, wenn er keine Kotbeutel o. ä. mit sich führt.

Die Situation, dass der überwiegende Teil der Kothaufen nicht beseitigt wird, ist wohl der Tatsache geschuldet, dass die betreffenden Hundehalter aus Planlosigkeit kein entsprechendes Material mitnehmen oder aber überhaupt nicht vorhaben, die von ihren Hunden verursachten Verunreinigungen zu entfernen.

Durch die Verpflichtung, Kotbeutel o. ä. mitzuführen, soll Druck auf die Hundehalter aufgebaut werden, der dann zu einer Änderung im Verhalten führt.

Mit Aufnahme in den Verwarngeldkatalog wird das Nichtmitführen von Kotbeuteln o. ä. auch einer monetären Sanktionsmöglichkeit zugeführt.

3. § 12 (Regelungen teilweise neu in die Straßenordnung aufgenommen bzw. mit der bisherigen Regelung im § 12 – Schädlingsbekämpfung – zusammengefasst)

Schadnager- und Schädlingsbekämpfung

1. Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.

2. Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen.

3. Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.

4. Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

5. Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.

6. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 beziehen sich auf die Verantwortlichen im Sinne des § 4 dieser Verordnung. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 gelten auch für Schädlingsbekämpfer.

7. Sollte der Verpflichtung zur Bekämpfung des Schädlingsbefalls nicht Folge geleistet werden kann die notwendige Maßnahme auf Kosten des eigentlich Verpflichteten von der Stadt Castrop-Rauxel in Auftrag gegeben werden.

Bis zum 31.03.2018 bestand zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und einem lizenzierten Schädlingsbekämpfer eine vertragliche Vereinbarung, mit der die Dienstleistung „Rattenbekämpfung“ auf unbebauten Teilen eines Grundstücks geregelt wurde.

Wegen zahlreicher Änderungen im EU-Recht zu diesem Thema, die vom Schädlingsbekämpfer u. a. eine deutlich umfangreichere Kontrollpflicht vorsehen, sah sich der Vertragspartner nicht mehr in der Lage, die vereinbarte Dienstleistung zu der im Vertrag festgeschriebenen Bezahlung zu erbringen und hat die Vereinbarung zum 31.03.2018 aufgekündigt.

Die Rattenbekämpfung muss nun vom Grundstückseigentümer selbst in Auftrag gegeben werden. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

Hinweis: auf Grund der neu eingefügten §§ 12 und 18 verschieben sich die weiteren Regelungen entsprechend.

4. § 13 (alt: § 12) – Allgemeine Ordnung in Anlagen

Die Regelung des alten Absatzes 5 „In Anlagen sind Hunde anzuleinen.“ ist auf Grund des neu gefassten § 7 Abs. 1 entbehrlich.

5. § 14 (alt: § 13) – Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Kinderspielplätzen

Die Regelung des alten Absatzes 3 „In diesen Anlagen ist das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde.“ ist auf Grund der Regelung im § 7 Abs. 2 entbehrlich.

6. § 18 (Regelung neu in die Straßenordnung aufgenommen)

Allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

1. Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG NRW, Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, wird für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. allgemein eine Ausnahme zugelassen. Die Nachtruhe tritt ein am 01.01. um 3:00 Uhr.

2. Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG NRW, Betätigungen auszuüben, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, wird für die Nacht des Rosenmontages allgemein eine Ausnahme zugelassen. Die Nachtruhe tritt ein am Rosenmontag um 24:00 Uhr.

3. Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG NRW).

Es erscheint nicht realistisch, anzunehmen, dass in der Silvesternacht die in § 9 des Landesimmissionsschutzgesetzes festgeschriebene Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages eingehalten werden kann oder wird. Ähnliches gilt für die Nacht des Rosenmontags.

Durch die Aufnahme dieser generellen Ausnahmeregelung in die Straßenordnung soll von der Möglichkeit, diese zu bestimmen (§9 Abs. 3 LImSchG NRW), sinnvoll Gebrauch gemacht werden.

7. § 19 (alt: § 17, verkürzt)

Gefährliche Gegenstände

Asphalt- und Teerkocher sind so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, dass Gegenstände oder Personen weder beschädigt noch gefährdet werden. Sie dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit Abzugsrohren für den Rauch versehen sind. Es darf nur solches Heizmaterial verwandt werden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht. Eine ausreichende Menge an Löschmitteln ist stets bereitzuhalten.

In der aktuell gültigen Fassung der Straßenordnung ist der Sachverhalt „Asphalt- und Teerkocher“ aus Sicht der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß bzw. überreguliert. Aus diesem Grunde konnte die detaillierte Regelung verkürzt werden.

8. § 21 (alt: § 19, Ergänzung der Regelung)

Mitführen von Fackeln

Es ist nicht gestattet, Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme in den Straßen und Anlagen mitzuführen. Hiervon sind Traditionsveranstaltungen und Laternen/Lampions im Rahmen von St.-Martins-Umzügen ausgenommen.

Beim Bereich Ordnung und Bürgerservice sind im Laufe der vergangenen Jahre Anfragen eingegangen, ob die Laternen und Lampions, die von Kindern im Zusammenhang mit St.-Martins-Umzügen benutzt werden, von dem Verbot betroffen seien. Hier erscheint eine Klarstellung sinnvoll.

9. § 22(alt: § 20, Umformulierung Abs. 2 S. 1)

Steigenlassen von Drachen

2. Unbeschadet der DrohnenVO in der jeweils gültigen Fassung dürfen mit Motor betriebene, erlaubnisfreie Flugmodelle unterhalb von 5 kg nur außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung betrieben werden. Der Abstand zum nächsten bewohnten Gebäude muss 1.500 m betragen. Zu Straßen, Eisenbahnlinien und Freileitungen ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Zur Klarstellung wird hier ergänzend auf die Regelungen in der DrohnenVO hingewiesen.

10. § 25 (alt: § 23, Ergänzung der Regelung)

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Straßen und Anlagen ohne die erforderliche Erlaubnis außerhalb des Rahmens ihrer Zweckbestimmung benutzt;

b) gegen § 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 - 3, § 11, § 12 Abs. 1 - 5, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 19, § 20, § 21, § 22 Abs. 1 - 2 und § 23 verstößt.

2. Ordnungswidrigkeiten gegen Bestimmungen dieser Verordnung können mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 € geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld von 5,00 bis 55,00 € erheben. Eine solche Verwarnung soll dann erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist. Das Nähere regelt der anliegende Verwarngeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände im Rahmen der Bestimmungen des § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

In Abs. 1 Buchst. b) erfolgt nun ein Verweis auf die neu gefassten Regelungen. Abs. 2 vergrößert den Rahmen der Verwarnungsgelder entsprechend der geänderten Regelung im Ordnungswidrigkeitengesetz.

11. Anlage zu § 25 (alt: § 23) Absatz 2 (ergänzende Tatbestände und Anpassung der Verwarngelder)

Anlage zu § 25 Absatz 2 StrO (Verwarngeldkatalog) Verstoß gegen

§ 6 (Ordnung auf öffentlichen Straßen und in Anlagen)

Absatz 1: Übernachten 25,00 €

Absatz 2: Aggressives oder stilles Betteln 20,00 €

Absatz 3: Genuss von Alkohol pp. in Sichtweite von Schulen, Kindergärten u. ä. während der Betriebszeiten 55,00 €

Absatz 4: Verunreinigen, Beschädigen oder Verändern 35,00 €

Absatz 5: Waschen und Reparatur von Fahrzeugen 25,00 €

Absatz 6: Zustellen, Verstopfen oder Verunreinigen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen 25,00 €

Absatz 7: Betrieb von gefährlichen Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräten 25,00 €

Absatz 8: Nichtbeachten von Anordnungen auf Grund § 6 Abs. 8 35,00 €

Absatz 9: Befahren und Parken auf Grün- und Rasenflächen 25,00 €

Absatz 10 Unerlaubter Aufenthalt 25,00 €

Absatz 10 Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln 25,00 €

§ 7 (Tier- und Hundehaltung; Fütterung von wildlebenden Tieren)

Absatz 1: Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden 55,00 €

Absatz 2: Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen pp. 55,00 €

Absatz 3: Verunreinigung durch Tiere 55,00 €

Absatz 4: Nichtmitführen von Kotbeutel 15,00 €

Absatz 5: Fütterung von Tauben in Fußgängerzonen und auf Märkten 20,00 €

Absatz 6: Fütterung von wildlebenden Tieren auf, an und in Gewässern in Anlagen 30,00 €

§ 8 (Leitungen)

Absatz 1: Unerlaubtes Überspannen von Straßen und Anlagen mit Leitungen usw. 20,00 €

Absatz 2: Nichtbeachtung der Höhe für die dort genannten Gegenstände 10,00 €

§ 9 (Reklame und Veranstaltungen)

Absatz 2: Behängen, Bemalen, Besprühen oder Bekleben von Straßen, Bäumen, Bänken, pp. 35,00 €

§ 10 (Abfuhr u. Aufbringung v. Fäkalien, Dung u. ähnlichen Stoffen)

Absatz 1: Zögerliche oder nicht vorschriftsmäßige Reinigung, Entleerung der Abort- und Dunggruben pp. 25,00 €

Absatz 2: Nicht vorschriftsmäßiger Abtransport 25,00 €

Absatz 3: Nichtbeachtung der Aufbringungshäufigkeit, der Abstände oder der Aufbringungsverbote 35,00 €

§ 11 (Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen)

Absatz 1: Nichtbeseitigung von Schneeüberhang oder Eiszapfen 35,00 €

Absatz 2: Nicht vorschriftsmäßiges Anbringen von Gegenständen 30,00 €

Absatz 3: Anbringen von Stacheldraht oder anderen spitzen Gegenständen 35,00 €

Absatz 3: Nichtkennzeichnung von Elektrozäunen 25,00 €

Absatz 4: Nichtbeseitigung bzw. nicht ausreichende Beschneidung von Bäumen pp. 25,00 €

Absatz 5: Nichtabsichern von leerstehenden Gebäuden pp. 35,00 €

Absatz 6: Nichtabsichern bzw. Nichtentfernen von sturzgefährdeten Gegenständen 35,00 €

§ 12 (Schadnager- und Schädlingsbekämpfung)

Absatz 1 Nichtbekämpfung von Schädlingen 35,00 €

Absatz 2 Verwendung nicht zugelassener Mittel 35,00 €

Absatz 2 Nichtanbringen von Hinweisschildern 35,00 €

Absatz 3 Gefährdung Dritter 35,00 €

Absatz 4 Nicht vorschriftsmäßiges Beseitigen von Tierkadavern 25,00 €

Absatz 5 Unverbrauchte Bekämpfungsmittel nicht unverzüglich beseitigt 35,00 €

§ 13 (Allgemeine Ordnung in Anlagen)

Absatz 1 a: Verbot des Befahrens der Anlagen mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen 20,00 €

Absatz 1 b: Bade- und Bootsverbot sowie Benutzung der Eisflächen in bzw. auf Gewässern in Anlagen 25,00 €

Absatz 2: Radfahren in Waldungen nicht auf Wegen 25,00 €

Absatz 3: Nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch oder Entfernung von Bänken in Anlagen 20,00 €

Absatz 4: Grillen oder Feuer außerhalb der gekennzeichneten Plätze 25,00 €

Absatz 5: Verteilen von Flugblättern, Druckschriften pp. 15,00 € - 25,00 €

§ 14 (Ordnung auf den Verkehrskindergärten und Spielplätzen)

Absatz 1: Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen pp. 25,00 €

Absatz 2: Verzehr von alkoholischen Getränken u. Genuss von Tabakwaren 55,00 €

§ 15 (Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen)

Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen ohne Erlaubnis 20,00 €

§ 16 (Mittagsruhe)

Störung der Mittagsruhe durch geräuschentwickelnde Tätigkeiten 20,00 €

§ 17 (Reinigung von Gegenständen)

Absatz 1: Behinderung und Belästigung durch Ausstauben der genannten Gegenstände in Vorgärten, an Türen, aus Fenstern und von Balkonen 15,00 €

Absatz 2: Klopfen und Ausstauben in außerhalb der dafür erlaubten Zeiten 25,00 €

§ 19 (Gefährliche Gegenstände)

Absatz 2: Nichtordnungsgemäße Beförderung, Aufstellung und Benutzung von Asphalt- und Teerkochern 25,00 €

§ 20 (Frischer Anstrich)

Nichtanbringen von Warnhinweisen bei frisch aufgetragener Farbe 20,00 €

§ 21 (Mitführen von Fackeln)

Absatz 1: Mitführen von Fackeln u. ä. in Anlagen und Straßen 15,00 €

§ 22 (Steigenlassen von Drachen und Flugmodellen)

Absatz 1: Steigenlassen von Drachen in der Nähe von Freileitungen 15,00 €

Absatz 1: Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes 20,00 €

§ 23 (Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke)

Absatz 1: Nichtversehen mit Nummernschild oder Nummernschilder nicht in lesbarem Zustand zu halten 25,00 €

Absatz 2: Nichtordnungsgemäßes Anbringen 25,00 €

Absatz 3: Nichtordnungsgemäße Gestaltung 25,00 €

Absatz 4: Nichtordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer 25,00 €

III. Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW vom 25. April 2018 – Abschaffung der Mittagsruhe für Gartenarbeiten (siehe Vorlage 2018/138)

Die Verwaltung vertritt zu der Thematik eindeutig die Auffassung, dass es einen ruhegeschützten Zeitraum auch weiterhin geben muss. Schutzbedürftige Personen (z. B. Klein- und Kleinstkinder, kranke Personen) sollten auch zukünftig einen besonderen Schutz vor Lärmeinwirkungen in der Mittagszeit genießen. Der Antrag ist somit abzulehnen.